



REGISTRIERUNG

Verlängerung

Beschließt der Umweltminister:

§1. Das Biozidprodukt:

Turbanion M 101 ist gemäß Artikel 9 oder 10 des Königlichen Dekrets vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten registriert.

Diese Registrierung gilt bis zum 31/12/2030.

Wird der letzte Wirkstoff, der für die relevanten Produktarten nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur bioziden Wirkung beiträgt, vor diesem Datum zugelassen, gilt die Registrierung dann nur bis zum Tag der Zulassung des betreffenden Wirkstoffs.

Mit dem Produkt ACTICIDE BAC 50 M (**BE-REG-02259**) identisch.

§2. Die Angaben vorgeschrieben durch Artikel 28 § 5 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2019 müssen auf dem Etikett stehen:

Darunter sind nachstehende Angaben so wiederzugeben, wie sie in der Registrierung aufgeführt sind:

- Name und Anschrift der natürlichen und juristischen Person die die Registrierung erhalten hat:
KURITA EUROPE GMBH
ZDU nummer: /
Theodor-Heuss-Anlage 2
DE 68165 Mannheim
- Handelsname des Produkts: Turbanion M 101
- Registrierungsnummer: BE-REG-00524
- Registrierte Verwender: Nur für berufsmäßige Verwender
- Verwendungszweck des Produkts:
 - o Algizid
 - o Bakterizid
 - o Fungizid
- Form, in der das Produkt präsentiert wird:
 - o SL - Lösliches Konzentrat
- Registrierte verpackungen:



Verpackungen	Für die	
	Profis	Allgemeinheit
Glas 25,00 Kilogramm	Ja	Nein
Glas 200,00 Kilogramm	Ja	Nein
Behälter 1000,00 Kilogramm	Ja	Nein

- Name und Gehalt jedes Wirkstoffs:

Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-, Chloride (ADBAC/BKC (C12-16)) (CAS 68424-85-1) : 50,0%

- Produktarten und Verwendungszwecke, für den das Produkt registriert ist:

<p>2 Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind Nur für die Desinfektion von harten, nicht porösen Oberflächen registriert.</p> <p>4 Desinfektionsmittel für den Lebens- und Futtermittelbereich Nur für die Desinfektion von harten, nicht porösen Oberflächen die mit Lebensmitteln und Tierfutter in Kontakt kommen registriert.</p> <p>8 Holzschutzmittel Nur für die präventive und kurative Behandlung von Holz zur Bekämpfung von holzerstörenden oder -verformenden Organismen registriert.</p> <p>10 Schutzmittel für Baumaterialien Nur zur Bekämpfung grüner Ablagerungen sowie Konservierung und Reparatur von Putz und anderen Baumaterialien registriert.</p> <p>11 Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verfahrenssystemen Nur registriert für die Bekämpfung von Bakterien, Schimmel und Algen in Wasserkühlungssystemen.</p> <p>12 Schleimbekämpfungsmittel Nur zur Verwendung in der Papier- und Kartonindustrie registriert, die nicht mit Lebensmitteln in Berührung kommt.</p>
--

- Gefahrenpiktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise gemäß CLP-GHS :

Piktogrammcode	Piktogramm
GHS05	
GHS07	
GHS09	



Signalwort: Gefahr

H-Code	H-Satz	Spezifikation
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.	
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	

§3. Der Inhalt der Gebrauchsanweisung muss den nachstehenden Angaben entsprechen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, alle Anwendungen aufzunehmen.

- Zielorganismen:
 - o Enterococcus hirae
 - o Klebsiella pneumoniae
 - o Proteus vulgaris
 - o Pseudomonas aeruginosa
 - o Salmonella typhimurium
 - o Sclerophoma pityophila
 - o Staphylococcus aureus
 - o Aeromonas hydrophila
 - o Aspergillus oryzae
 - o Cellulomonas flavigena
 - o Corynebacterium ammoniagenes
 - o Geotrichum candidum
 - o Paecilomyces variotii
 - o Penicillium ochrochloron
 - o Providencia rettgeri
 - o Serratia liquefaciens / Grimes II
 - o Aspergillus niger
 - o Aureobasidium pullulans
 - o Candida albicans
 - o Chaetomium globosum
 - o E.coli
 - o Cladosporium herbarum
 - o Penicillium funiculosum
 - o Trichoderma viride
 - o Ulocladium atrum
 - o Alcaligenes faecalis AL
 - o Enterobacter aerogenes
 - o Cladosporium cladosporioides
 - o Alternaria alternata
 - o Stichococcus bacillaris
 - o Scenedesmus vacuolatus
 - o Pseudomonas stutzeri

§4. Hersteller des Biozidprodukts und Hersteller jedes Wirkstoffs:

- Hersteller Turbanion M 101 :

KURITA EUROPE, DE



- Hersteller Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-, Chloride (ADBAC/BKC (C12-16)) (CAS 68424-85-1):

THOR ESPECIALIDADES S.A., ES

§5. Besondere Bedingungen für die Vermarktung und Verwendung des Produkts:

- Die in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Informationen müssen den Bestimmungen von Artikel 2 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Sicherheitsdatenblatt im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 muss den Bestimmungen von Artikel 3 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Etikett, das Sicherheitsdatenblatt und die Anweisungen müssen den Angaben in diesem Registrierungsdocument entsprechen und unterliegen der Haftung des Registrierungsinhabers.
- Die Registrierung bleibt gelten, insofern als die Verkaufszahlen gemäß Artikel 31 des K.E. vom 04.04.2019 mitgeteilt werden und der dazugehörige jährliche Beitrag gemäß Artikel 7 des K.E. vom 13.11.2011 entrichtet wird.
- Zur Erinnerung: Gemäß Artikel 32 des K.E. vom 04.04.2019 müssen Sie Ihr Produkt bei der Giftnotrufzentrale anmelden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der Giftnotrufzentrale (www.poisoncentre.be).
- Die Verpackung von Bioziden, die als Aerosole vermarktet werden, entspricht den Bestimmungen des KE vom 31/07/2009 über Aerosole.
- Gemäß Artikel 24 des K.E. vom 04.04.2019 ist der Registrierungsinhaber verpflichtet, die zuständige Dienststelle sofort zu benachrichtigen, wenn sich herausstellt, dass das Biozidprodukt Stoffe enthält, die die ECHA amtlich als endokrine Disruptoren anerkannt hat (<https://echa.europa.eu/de/ed-assessment>; <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>; <https://circabc.europa.eu/w/browse/e379dc27-a2cc-46c2-8fbb-46c89d84b73d>).
- Bei jedem Produkt und/oder jeder Verpackung für berufsmäßige Verwender liegt es in der Verantwortlichkeit der Personen, die das Produkt bzw. die Verpackung auf dem Markt bereitstellen, dafür zu sorgen, dass es nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.
- Lokale Auswirkungen können ausgeschlossen werden, wenn PSA (persönliche Schutzausrüstung) getragen wird, wie z. B. wasserdichte Kleidung, Sicherheitstiefel, Schutzmaske, chemikalienbeständige Handschuhe. Die Schutzausrüstung muss die Haut und die Schleimhäute während der Anwendung des konzentrierten Produkts ausreichend schützen. Der Kontakt mit Augen und Haut sollte vermieden werden. Auch während der verschiedenen Anwendungsmethoden kann es zu Reizungen der Augen und der Haut kommen, daher sollte der Anwender Schutzausrüstung für Haut und Augen tragen.
- Für PT4:
 - o Spülen Sie Oberflächen/Einrichtungen/Werkzeuge, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen können, nach der Desinfektion mit Wasser in Trinkwasserqualität ab (ggf. wird die Verwendung von Reinigungsmitteln bevorzugt).
 - o Der Anwender muss die Verordnung Nr. 396/2005 einhalten, in der die zulässigen Höchstwerte für Rückstände in Lebensmitteln festgelegt sind.
 - o Verwenden Sie das Produkt außerhalb der Zeiten, in denen Lebensmittel zubereitet/verarbeitet und verzehrt werden.
 - o Wenn das Produkt für die Behandlung von Lagerräumen bestimmt ist, sollten die Lebensmittel nach Möglichkeit entfernt werden. Andernfalls sind die Lebensmittel abzudecken (das für die Abdeckung zu verwendende Material sollte für das Biozid



undurchlässig sein und ist vom Zulassungsinhaber anzugeben). Diese Abdeckung sollte nach der Behandlung mindestens 4 Stunden lang bestehen bleiben.

o Das Produkt nicht dort zubereiten, wo Lebensmittel, Futtermittel oder Trinkwasser kontaminiert sein könnten.

- Für PT8: Ist das Produkt zur Behandlung von Holz bestimmt, das für Stalleinfassungen in einem Pferdestall verwendet wird, muss der Verwender die Verordnungen Nr. 470/2009 bzw. Nr. 396/2005 einhalten, in denen die zulässigen Höchstwerte für Rückstände in Lebensmitteln festgelegt sind, die von einem Tier stammen.

- Für PT8+12: Gegebenenfalls sollte der Verwender die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 zur Festlegung der Bedingungen für das Inverkehrbringen von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, einhalten.

- Vorgeschriebene Dosen:

o PT 2+4: Bakterizid und fungizid - auf sauberen Oberflächen - 5% - 5 min. - bei +20°C

o PT8: Fungizid (auch gegen holzbläueverursachende Schimmelpilze) - 10% - 2 Min. in einem Bad bei +20°C auf frisch geschnittenem Holz.

o PT10: Bakterizid, Algizid und Fungizid - 10% - mindestens 6 Stunden. - bei +20°C.

o PT11: Bakterizid, Algizid und fungizid - 0,002 % - mindestens 6 Stunden. - bei +20°C in Kühlsystemen.

o PT12: Bakterizid und fungizid - 2 g/kg bei - mindestens 6 Stunden. - bei +20°C in Zellstoff.

§6. Einstufung des Produkts:

- Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach CLP-GHS:

H-Code	Klasse und Kategorie
H302	Akute Toxizität (oral) - Kategorie 4
H314	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut - Kategorie 1B
H318	Schwere Augenschädigung/Augenreizung - Kategorie 1
H400	Gewässergefährdend (akute Gefährdung) - Kategorie 1
H410	Gewässergefährdend (chronische Gefährdung) - Kategorie 1

§7. Punktzahl des Produkts:

Gemäß Art. 7 §2 des K.E. vom 13.11.2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge wurde dem Biozidprodukt im Hinblick auf die Berechnung des jährlichen Beitrags folgende Punktzahl zugeteilt: 6,00

§8. Besondere Bedingungen für den/die Verwendungszweck(e):

- Kreislauf: Geschlossener Kreislauf

Gemäß Artikel 36 des K.E. vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten kann dieses Produkt nur von einem gemäß Artikel 40 desselben K.E. registrierten Verkäufer auf dem Markt bereitgestellt und nur von



einem gemäß Artikel 41 desselben K.E. registrierten Verwender verwendet werden. Diese müssen jederzeit die in diesem Absatz angegebenen Bedingungen erfüllen, wenn sie im Besitz dieses Produkts sind

- Gewährte Ausnahmeregelung:

Nicht zutreffend

- Lagerung und Transport:

Jede Aktivität muss gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen sein. Einhaltung folgender Bedingungen 1) geltende regionale gesetzliche und behördliche Bestimmungen; und 2) Bedingungen, die in der Umweltgenehmigung von der Behörde festgelegt sind, die die Genehmigung für die Lagerung und den Transport gefährlicher Stoffe und Produkte erteilt.

- Verwendungsbedingungen:

Kategorie	Bedingung	Beschreibung	EN-Norm	Für die	
				Profis	Allgemeinheit
Augen	Schutzbrille	Verwenden Sie das Visier in Kombination mit einer Brille	EN 166: 2001	Ja	Nein
Hände	Handschuhe	Material: Nitrilkautschuk, NBR; Dicke: 0,4 mm; Durchbruchzeit : 480 min; Permeation der Stufe 6	EN 374-1: 2003	Ja	Nein
Haut	Schürze		EN 14605: 2005+A1: 2009	Ja	Nein
Haut	Schutzanzug	Material: PVC; Dicke: 0,3 mm; Länge: 90 cm; Breite: 120 cm; abhängig von der Aufgabe (Risikobewertung)	EN 13034: 2005+A1: 2009	Ja	Nein

Brüssel,
 Neue Zulassung/gleiches Produkt/gleicher Zweck am 25/5/2016.



Änderung des Handelsnamens am 15/7/2020
Verlängerung,

FÜR DEN MINISTER FÜR UMWELT,
(Per M.D. 17/05/2019)

Leiter/in der Biozidabteilung
Elektronisch signiert von: Louis Lucrèce
Der: 28/10/2024